

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 09.02.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

18.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrndorf für das Haushaltsjahr 2007	49
19.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sisbeck und Umgebung	51
20.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Bullenkamp“ im OT. Wahrstedt gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	53
21.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr	56

B. Nichtamtlicher Teil

18. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.145.600,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.895.200,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 49.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 49.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Bahrdorf, den 14.12.2006

gez. Broistedt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.02.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 19.02.2007 bis 23.02.2007

und vom 26.02.2007 bis 27.02.2007

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 08.02.2007

Der Gemeindedirektor

Im Auftrage

gez. Junker

ABl.-Nr. 6 vom 09.02.2007

19.

Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sisbeck und Umgebung

Die Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Sisbeck und Umgebung hat in der Sitzung am 17.01.2007 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) wird die Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Sisbeck und Umgebung vom 08.05.1996 wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Artikel I

§ 2 Nr. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung (Dränung).

§ 12 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern, wobei aus jeder Gemarkung mit Flurbereinigung 1 Mitglied und 1 Stellvertreter entfallen.

§ 19 Nr. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Verträge in einem Wert von mehr als 30.000,- €.

§ 23 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Verband hat einen Kassenverwalter. Er kann weitere Dienstkräfte (auch ehrenamtliche Dienstkräfte wie Techniker und Zeichner) nach Bedarf einstellen.

§ 33 Absatz 2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Säumniszuschlag beträgt mindestens 5,- €.

§ 36 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Nds. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AGVwGO) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung.

§ 40 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,- € hinausgehen,

Artikel II

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Der Verbandsvorsteher

gez. Heinemann

ABl.-Nr. 6 vom 09.02.2007

20. Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Bullenkamp" im OT. Wahrstedt gem.
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 21.09.2006 den Bebauungsplan "Bullenkamp" gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Velpke auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 29.01.2007

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Bebauungsplan "Bullenkamp",
Gemeinde Velpke,
Ortsteil Wahrstedt

Stendaler Straße - B 188

Sportplatz

Bei den Meinkoter Rotten

IS II a 3 - 41/41

L II a 3 - 48/48

Grenze des
Geltungsbereichs

an vor Wahrstedt

IS II a 2 - 47/47

Auf dem Bullenkampe

S 4 D 25/26

Teich

Teich

S 3 D 35/36

S 4 D 32/33

L 5 AID 50/51

IS 4 D 40/42

SI 4 D 30/31

Im Hangerode

SI 4 D 28/30



1 : 2000

**21. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr**

Am Dienstag, dem 20.02.2007, findet um 16.00 Uhr im Avalon Hotelpark Königshof, Braunschweiger Straße, 38154 Königslutter am Elm, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 31.10.2005
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnern/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung, Sachstand
7. 9. Elm-Lappwald-Messe, Sachstand
8. Messebeteiligungen 2008 und dazugehörige Kosten
9. Überprüfung freiwilliger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008 im Bereich der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs sowie im Vermögenshaushalt
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 08.02.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 6 vom 09.02.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian